

Rote Karte für Betrüger

STRAFBARE MANIPULATIONEN IM PROFI-FUßBALL

Die Empörung war groß: Manipulation, Bestechung, Betrug, Vertrauensbruch – die Vorwürfe, die von und in den Medien gegen den Ex-Schiedsrichter Robert Hoyzer Anfang 2005 erhoben wurden, wogen schwer. Doch kann Hoyzer im strafrechtlichen Sinn betrogen haben oder bestechlich gewesen sein? Und wer hatte wirklich Schaden genommen und wer Vorteile aus dem »Betrug« gezogen? Wie komplex der Sachverhalt auf juristischem Feld ist, erläutert ein Wissenschaftler des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie.

Der Schiedsrichterskandal war eins der großen Themen des vergangenen Jahres. Mitte Januar 2005 wurde bekannt, dass der Schiedsrichter Robert Hoyzer Spiele manipuliert haben sollte, um daraus Geldvorteile zu erzielen. Die daraufhin eingeleiteten Ermittlungen, die vom Deutschen Fußballbund und ab Ende Januar auch von der Staatsanwaltschaft Berlin durchgeführt wurden, boten in den ersten Wochen des Jahres ein verwirrendes Bild. Über die Medien wurden etliche Schiedsrichter und Spieler verdächtigt, auf die Ergebnisse bestimmter Spiele Einfluss genommen zu haben – Vorwürfe, die von den Beschuldigten über die Medien meist unverzüglich wieder zurückgewiesen wurden. Die Verantwortlichen der betroffenen Vereine protestierten im Nachhinein gegen die ergangenen Entscheidungen, forderten die Wiederholung der Spiele und stellten Schadensersatzforderungen in Aussicht. In das Visier der Staatsanwaltschaft gerieten mehrere Kroaten, die in Berlin gemeinsam ein Café »King« betrieben und von denen die Initiative zur Manipulation ausgegangen sein sollte. Anfang Februar fanden Durchsuchungen statt, einzelne Beschuldigte wurden vorübergehend festgenommen und die Ermittlungen zwischenzeitlich bundesweit auf 40 Wettbetreiber und 300 Annahmestellen ausgedehnt.

Erst im März 2005 begannen die Vorgänge eine klarere Kontur zu erhalten. Erkennbar wurde, dass drei kroatische Brüder, die bei Sportwetten über längere Zeit hinweg nicht erfolgreich gewesen waren, Hoyzer und einige weitere Profis im Fußballgeschäft für die Manipulation von Spielen Geld geboten hatten. Diese hatten sich für vergleichsweise geringe Beträge darauf eingelassen und in einzelnen Pokalspielen, Spielen in der 2. Bundesliga und Regionalligaspielen vorsätzlich falsche Entscheidungen getroffen. Den kroatischen Hintermännern war es auf diesem Weg möglich gewesen, Wetteinkünfte von mehreren 100.000 Euro zu erzielen. Im Sommer 2005 erhob die Staatsanwaltschaft Berlin gegen insgesamt 6 Personen Anklage wegen gewerbs- und bandenmäßigen Betrugs. Am 17. November 2005 verurteilte das Berliner Landgericht Hoyzer zu zwei Jahren und fünf Monaten Haft ohne Bewährung. Der mutmaßliche Drahtzieher Ante Sapina erhielt eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und elf Monaten Haft. Die übrigen Angeklagten wurden zu Bewährungsstrafen verurteilt.

Der Fall bietet nicht nur Anschauungsmaterial für die Anfälligkeit des Profi-Fußballs für betrügerische Manipulationen. Er wirft auch eine Vielzahl von strafrechtlichen Fragen auf, die sich keineswegs

so einfach beantworten lassen, wie es auf den ersten Blick scheinen mag. Die Probleme werden deutlich, wenn die Strafbarkeit der Figur geklärt werden soll, die in der Medienberichterstattung stets im Mittelpunkt stand: der Schiedsrichter Robert Hoyzer. Was wurde ihm eigentlich vorgeworfen? Ist die vorsätzliche Fehlentscheidung eines Schiedsrichters eine Straftat?

Bei der rechtlichen Einordnung müssen die Bewertungsebenen auseinander gehalten werden. Als Schiedsrichter des DFB unterstand Hoyzer der Satzungsgewalt des Verbands und der hieraus folgenden Befugnis zur Verhängung von Verbandsstrafen. Da das vorsätzliche »Verpfeifen« von Spielen gegen das Regelwerk des DFB verstößt, durfte das DFB-Sportgericht Hoyzer Ende April 2005 als Schiedsrichter auf Lebenszeit sperren und hätte darüber hinaus auch noch weitere Sanktionen bis hin zu einer Geldstrafe verhängen können. Hiervon zu trennen ist die Frage, ob die in den Skandal verwickelten Personen auch gegen das staatliche Strafrecht verstoßen hatten, was allein das Einschreiten von Polizei und Justiz rechtfertigen konnte. In der Berichterstattung über den Fall wurde meist von »Bestechung« gesprochen. Umgangssprachlich mochte das eine treffende Charakterisierung des Vorgangs sein, rechtlich

war es falsch. »Bestochen« werden können in Deutschland zwar außer Amtsträgern, insbesondere Beamten, auch Angestellte und Beauftragte von geschäftlichen Betrieben. Dies war im Fall Hoyzer jedoch nicht gegeben. Obwohl sich der Profi-Fußball mittlerweile zu einem einträglichen Geschäft entwickelt hat, gehört das Leiten der Spiele nicht zur geschäftlichen Seite des DFB, sondern zur ideellen, sportlichen Seite, die keinen ökonomischen Regeln folgt.

Aus strafrechtlicher Sicht reduzierte sich die Beschuldigung damit auf den Vorwurf des Betrugs. Die Strafbarkeit wegen Betrugs setzt voraus, dass ein anderer getäuscht wird und dass dieser andere infolge eines aus der Täuschung resultierenden Irrtums eine Vermögensverfügung vornimmt, die für ihn oder einen Dritten einen Schaden begründet. Prüft man den Fall an diesen Maßgaben, ist zu fragen, wer von Hoyzer getäuscht wurde. »Die Öffentlichkeit« scheidet als Adressat aus, denn sie kann als abstrakte Größe kein »anderer« im Sinne des Betrugstatbestands sein. Getäuscht wurden sicherlich die Zuschauer der betreffenden Spiele. Hoyzer erweckte durch seine Spielleitung den unzutreffenden Eindruck, er verhalte sich gegenüber den Mannschaften neutral und es stehe keineswegs von vornherein fest, welche Mannschaft die Partie mit welchem Ergebnis gewinnen werde. Aber wurden die Zuschauer hierdurch auch in ihrem Vermögen geschädigt? Die Zuschauer hatten in der Erwartung eines nicht manipulierten Spiels eine Eintrittskarte für das Stadion gekauft. Mit der Eintrittskarte erwarben sie jedoch keinen Anspruch darauf, dass es während des Spiels zu keinen offenen oder verdeckten Regelverletzungen kommen würde; würde man den Vertrag, den die Zuschauer mit dem Veranstalter eines

Sportereignisses abschließen, so eng auslegen, dann wäre das damit verbundene wirtschaftliche Risiko für den Veranstalter unkalkulierbar. Die Zuschauer hatten lediglich einen Anspruch darauf, überhaupt ein Fußballspiel zwischen den jeweils angekündigten Mannschaften zu sehen, und diese Dienstleistung haben sie erhalten.

Selbst wenn für Hoyzer im Ergebnis mit einer etwas anderen Begründung ein Betrug bejaht werden würde, weil er auch die Verantwortlichen des DFB getäuscht hat und diese ihm im Vertrauen auf eine regelgerechte Schiedsrichterleistung ein Honorar gezahlt hatten – aus juristischer Sicht liegt der eigentliche Unrechtskern des Geschehens doch woanders, nämlich bei der Täuschung gegenüber Oddset, der Sportwette des Deutschen Lotto- und Totoblocks. Die von Hoyzer vorgenommenen Manipulationen hatten den Sinn, den Wettveranstalter zu täuschen und ihn zur Auszahlung von Quoten zu veranlassen, die umso höher ausfielen, je ungewöhnlicher der vorhergesagte Ausgang des Spiels war. Aus strafrechtlicher Sicht steht damit aber gar nicht Hoyzer im Mittelpunkt, sondern der Hintermann Ante Sapina, der über Hoyzer und andere an das »große Geld« gelangen wollte.

Indes ist es auch nicht einfach, eine Strafbarkeit von Sapina wegen Betrugs zu konstruieren. Die Täuschung gegenüber Oddset müsste sich auf »Tatsachen« bezogen haben; dem Betrugsopfer muss eine »unwahre Tatsache« vorgespiegelt werden. Was aber wird beim Abgeben einer Wette in einem Wettbüro erklärt? Erklärt der Wettende nicht nur, dass ein bestimmtes Spiel mit einem bestimmten Ergebnis ausgehen werde? Gibt der Wettende nicht eine Erklärung zu einem zukünftig eintretenden Ereignis ab, das so, aber

auch anders eintreten kann und bei dem es sich deshalb nicht um eine Tatsache, sondern um eine bloße Meinung des Wettenden handelt? Eine Strafbarkeit wegen Betrugs wäre dann nicht möglich. Die Staatsanwaltschaft und das Landgericht Berlin haben hier anders argumentiert als der Verteidiger. Sie haben sich auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1979 bezogen. Damals war es um Pferdewetten gegangen. Der Angeklagte hatte Jockeys bestochen, die ihre Pferde zurückgehalten hatten, und auf diesem Weg beim Pferdeto hohe Quoten erzielt. Der Bundesgerichtshof hatte entschieden, dass derjenige, der einen Wettvertrag schließt, ausgesprochen die Erklärung abgibt, er habe die Geschäftsgrundlage der Wette nicht durch

rechtswidrige Manipulationen selbst verändert. Wer eine sol-



Abbildungen 1 und 2
Fotos: Daniel Junker



Prof. Dr. jur. Bernd-Dieter Meier
Jahrgang 1955, ist seit 1992
Professor für Strafrecht, Straf-
prozessrecht und Kriminologie
am Institut für Kriminalwis-
senschaften.

che Manipulation verschweigt, soll gegenüber dem Wettanbieter eine Täuschung begehen. Diese Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist nicht unproblematisch, da sie der Erklärung des Wettenden einen sehr weit reichenden Bedeutungsgehalt zumisst. Dennoch ist die Entscheidung richtig, da es ein allgemeiner Grundsatz des deutschen Rechts ist, dass niemand aus seinem treuwidrigen Verhalten Vorteile ziehen darf.

In dem vom Landgericht Berlin zu entscheidenden Fall war indes nicht nur das Betrugsmerkmal der »Täuschung« problematisch. Auch daran, ob sich der Wettanbieter Oddset in einem »Irrtum« befunden hatte, waren Zweifel angebracht. Sapina war in dem Unternehmen kein Unbekannter. Sapina war ein exzessiver Spieler, der in der Hauptverhandlung von einem Gutachter sogar als pathologisch eingestuft wurde. Im Frühjahr 2004 hatte er bei Oddset rund eine halbe Million Euro Verlust gemacht. Auch nachdem erste Hinweise auf Manipulationen vorgelegen hatten, hatte Sapina nach einem Gespräch bei Oddset weiter wetten dürfen. Von einer Strafanzeige hatte Oddset abgesehen, ein Umstand, der die Vorsitzende Richterin im Berliner Verfahren zu der spitzen Bemerkung veranlasste: »Man wollte das Huhn, das goldene Eier legt, nicht gleich schlachten.« Bei dieser Ausgangslage anzunehmen, Oddset habe sich in einem für die Betrugsstrafbarkeit konstitutiven »Irrtum« befunden, fällt schwer. Gleichwohl hat das Landgericht richtig entschieden, als es einen Betrug bejahte. Auch wenn ein Getäuschter Anhaltspunkte dafür hat, dass die abgegebenen Erklärungen falsch sind, kommt es für die Betrugsstrafbarkeit nicht darauf an, dass sich der Getäuschte in dieser Situation auch selbst vor Vermögensverlusten hätte schützen können. Maßgeblich

ist allein, dass er trotz seiner Zweifel an der Wahrheit der behaupteten Tatsachen eine Vermögensverfügung vorgenommen hat. Diese Voraussetzung ist im Berliner Fall aber gegeben gewesen, da Oddset trotz der Indizien für eine Manipulation davon ausgegangen war, Sapina habe auf den Spielausgang nicht rechtswidrig Einfluss genommen.

Die weiteren Voraussetzungen der Betrugsstrafbarkeit sind für Sapina erfüllt. Oddset schloss infolge des Irrtums einen Wettvertrag mit ihm ab, aus dem sie bei dem entsprechenden Spielausgang zur Zahlung der Gewinnsumme verpflichtet war. Nun aber stellt sich noch einmal die Frage nach der Strafbarkeit des Schiedsrichters Hoyzer. Da Hoyzer durch sein falsches Pfeifen Sapinas Betrug gegenüber Oddset erst möglich gemacht hatte, ist er nicht nur wegen des von ihm selbst zu seinem eigenen Vorteil begangenen Honorar Betrugs gegenüber dem DFB strafbar. Zusätzlich kommt auch eine Strafbarkeit wegen Beteiligung an dem von Sapina begangenen Betrug in Betracht. Dabei ist zunächst an die Beteiligungsform der Mittäterschaft zu denken. Mittäterschaft liegt vor, wenn zwei Personen bei der Begehung einer Straftat bewusst und gewollt zusammenwirken. Auf den ersten Blick scheint diese Voraussetzung im Verhältnis von Sapina und Hoyzer gegeben zu sein: Der Betrug gegenüber Oddset wurde erst dadurch möglich, dass Hoyzer die Spiele manipulierte. Das mittäterschaftliche Zusammenwirken muss indes mit Blick auf die Tat handlung erfolgen, also auf die Täuschung, die Sapina gegenüber Oddset vornahm. Hoyzer erbrachte seine Leistungen erst, nachdem Sapina den Wettvertrag bereits abgeschlossen hatte; auf die Erklärungen, die Sapina bei Vertragsschluss abgab, hatte Hoyzer keinen Einfluss. Hoy-

zer wurde aber auch an den Gewinnsummen nicht wie ein Mittäter beteiligt, sondern gab sich mit vergleichsweise geringen Beträgen zufrieden. Obwohl Hoyzer im Mittelpunkt des manipulativen Geschehens stand, konnte er deshalb nicht als Mittäter belangt werden. Er hatte sich nur wegen Beihilfe zu den Betrugstaten strafbar gemacht, die von Sapina begangen wurden.

Mit dem Urteil, das im November 2005 erging, ist es der Berliner Justiz gelungen, einen zunächst äußerst komplex anmutenden Fall vergleichsweise zügig zum Abschluss zu bringen. Für die Öffentlichkeit hat sich der Skandal damit weitgehend erledigt. Für die Verurteilten ist dies naturgemäß anders. Auch wenn die Strafvollstreckung erledigt ist, werden sie noch lange Zeit mit den Schadensersatzforderungen der Geschädigten konfrontiert sein. Und auch im Sport hat der Skandal seine Spuren hinterlassen, gilt es doch heute als eine unzulässige, regelwidrige Beleidigung des Schiedsrichters, wenn man ihn einen »Hoyzer« nennt. Das wird so bleiben – bis im schnelllebigen Fußballgeschäft der nächste Skandal neue Namen produziert.